

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Betreff: **Wohnungspolitisches Maßnahmenpaket -
Verkündigung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg**

Bezug:

Anlagen: 1 1 GBI-2015+346 Verordnungen

Die Verwaltung teilt mit:

Im Gesetzblatt für Baden-Württemberg wurden am 19.06.2015 die Rechtsverordnungen der Landesregierung zum zweiten wohnungspolitischen Maßnahmenpaket verkündet. Dieses beinhaltet sowohl eine Rechtsverordnung zur Absenkung der allgemeinen Kappungsgrenze für Mieterhöhungen in bestehenden Mietverhältnissen (§ 558 Abs. 3 BGB) als auch eine Rechtsverordnung zur Verlängerung der allgemeinen Kündigungssperrfrist bei Wohnungsumwandlungen (§ 577a Abs. 2 BGB).

In der Folge werden ab dem 1. Juli 2015 für fünf Jahre auf dem Gebiet der Universitätsstadt Tübingen zum einen Mieterhöhungen in bestehenden Mietverhältnissen auf 15 Prozent innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren begrenzt. Zum anderen wird die allgemeine Kündigungssperrfrist bei nachträglichen Umwandlungen von Miet- in Eigentumswohnungen von drei auf fünf Jahre verlängert. Als Anlage sind die Verordnungstexte der beiden Verordnungen angefügt.

Derzeit wird die Stadt zur Umsetzung der Mietpreisbremse auf Landesebene angehört. Die Absicht ist es, dass in der Folge des Erlasses einer Rechtsverordnung die Miete über Wohnraum, der in einem Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt liegt, zu Beginn des Mietverhältnisses die ortsübliche Vergleichsmiete höchstens um zehn Prozent übersteigen darf. Das betrifft nur neue Mietverhältnisse. Die Verwaltung hält den Erlass einer Mietpreisbremsenverordnung für Tübingen für erforderlich und wird dies dem Land mitteilen.

